

# b'ugenh'agen'schu'fen

Schulverfassung der Bugenhagenschulen  
der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Präambel

#### Leitbild der Bugenhagenschulen der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

- Respekt
- Individualität
- Selbstbestimmung
- Verantwortung

### 2. Allgemeines

### 3. Schulleitung

### 4. Mitarbeiter

### 5. Gremien

#### 5.1 Schulleitung

#### 5.2 Mitarbeiterkonferenzen

##### 5.2.1 Gesamtkonferenzen

##### 5.2.2 Stufenkonferenzen

##### 5.2.3 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen

##### 5.2.4 Zeugniskonferenzen

##### 5.2.5 Teamkonferenzen

##### 5.2.6 Lerngruppenkonferenzen

#### 5.3. Schülermitbestimmung

##### 5.3.1. Lerngruppenrat und Lerngruppensprecher

##### 5.3.2. Lerngruppensprecherversammlung und Stufensprecher

##### 5.3.3. Schülerrat

##### 5.3.4. Schülersprecher

#### 5.4 Elternvertreter

5.4.1 Wahl eines Elternvertreters

5.4.2 Aufgaben eines Elternvertreters

5.4.3 Elternabend

5.4.4 Elternvertreterversammlung (EVV)

5.4.5 Mitwirkung der EV in der Schulkonferenz (SchuKo)

#### 5.5 Schulkonferenz

### 6. Inkrafttreten

## Präambel

Die Schulverfassung regelt die Konstitution und grundlegende Arbeit der Organe der Schule sowie die Beschlussfassung in unterschiedlichen Gremien der Bugenhagenschulen. Als Teil der Evangelischen Stiftung Alsterdorf gilt für die Bugenhagenschule die Satzung der Stiftung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gleichzeitig unterliegt die Schule dem Gesetz für Schulen in Freier Trägerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Leitbild der Bugenhagenschulen

der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Die Bugenhagenschulen sind evangelische Schulen. Unserer Arbeit, dem Zusammenleben und -lernen liegen ein christliches Menschenbild und evangelische Wertvorstellungen zugrunde. Wir verstehen uns alle als Geschöpfe Gottes, deren Einmaligkeit von Gott gewollt und angenommen ist. Diese Vielfalt schätzen wir als Bereicherung und Normalität. Wir nehmen sie auch als grundlegend für die gemeinsame und individuelle Entwicklung in der Schule wahr.

Die Bugenhagenschulen sind ein lebendiger Arbeits-, Lebens- und Lernraum für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier werden alle unabhängig von ihren Eigenschaften und Fähigkeiten, ihren Behinderungen, ihrem Aussehen, ihrer geschlechtlichen Orientierung, ihrer Herkunft, Religion und Nationalität gleichermaßen wertgeschätzt. Das Ziel des Leitbildes ist dann erreicht, wenn es zur Kommunikation über die vielfältigen Entwicklungen an der Schule an verschiedenen Stellen herangezogen wird.

Das Leben christlicher Werte zeigt sich im Respekt beim Umgang miteinander, in der Würdigung unserer Individualität, der Entwicklung zur Selbstbestimmung und in der Verantwortung für unsere Gemeinschaft. Alle Grundorientierungen hängen untrennbar miteinander zusammen und sind zueinander gleichberechtigt. Zu unserem pädagogischen Streben gehört auch die Erziehung zur und zu einem Leben in Freiheit. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind dafür verantwortlich, die Werte des Leitbildes nach außen zu tragen und für deren Wahrung einzustehen.

Um diese Werte zu sichern und damit sich alle in dieser Gemeinschaft sicher und wohl fühlen können, legen wir unserem Denken und Handeln die folgenden Grundorientierungen zugrunde.

## Respekt

*Wir begegnen einander mit Respekt. Unser Umgang ist geprägt von Achtung, Anerkennung und Toleranz.*

Das bedeutet für jeden Einzelnen von uns:

- Wir bringen allen Angehörigen der Schule Wertschätzung und Achtung entgegen.
- Wir fördern durch unsere innere Haltung von Respekt ein friedliches Zusammenleben. Wenn wir ein Fehlen von Respekt wahrnehmen, haben wir Möglichkeiten, das zu benennen und diesen einzufordern.
- Wir nutzen die Unterschiedlichkeit unserer Mitmenschen als Chance für Lehren und Lernen.
- Wir sprechen Lob aus.
- Wir bemühen uns um Gerechtigkeit.
- Wir schaffen und nutzen Gelegenheiten, Kooperationsfähigkeit zu fördern.
- Wir suchen in Krisensituationen nach Lösungen, die alle Beteiligten stärken.
- Wir versuchen, Werte, Ansichten, Haltungen und Meinungen anderer zu verstehen.

## Individualität

*Wir nehmen unsere Individualität im Miteinander als einzigartig wahr.*

Das bedeutet für jeden Einzelnen von uns:

- Durch die Einzigartigkeit eines Jeden von uns entsteht Vielfalt, die für uns Grundlage des Lernens ist.
- Die Persönlichkeit eines Jeden stellt eine Bereicherung dar, durch die die Anderen lernen und Neues erfahren können.
- Wir wahren und fördern die Entfaltung und Entwicklung der einzelnen Persönlichkeiten.
- Wir wollen und ermöglichen verschiedene Lehr- und Lernwege sowie unterschiedliche Lernziele.
- Wir schaffen und nutzen Gelegenheiten zur Selbstreflexion.
- Wir wünschen uns ein Gleichgewicht zwischen Selbstbestimmung und Individualität einerseits und gemeinsam gesteckten Zielen andererseits.
- Wir setzen uns mit unterschiedlichen und manchmal auch widersprüchlichen Persönlichkeiten auseinander.

## Selbstbestimmung

*Wir erleben, lernen und ermöglichen Selbstbestimmung.*

Das bedeutet für jeden Einzelnen von uns:

- Wir erleben den Zusammenhang von Selbstbestimmung und Mitbestimmung.
- Wir achten darauf, dass Angebote zur Mitbestimmung fester Bestandteil unserer Schulkultur sind.
- Jeder von uns hat das Recht, eigenständige und selbstverantwortete Entscheidungen zu treffen. Dieses endet dort, wo die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt werden.
- Wir schaffen Regeln sowie Organisations- und Kommunikationswege als Rahmen.
- Wir, Mitarbeiter und Schüler, schaffen entsprechende Lernangebote und Erfahrungsräume.
- Wir arbeiten mithilfe einer umfassenden Materialvielfalt, medialer Angebote sowie in angemessenen Räumlichkeiten.
- Bei diesen Prozessen akzeptieren wir Irrwege bei allen Schulmitgliedern.

## Verantwortung

*Wir übernehmen Verantwortung für uns und unsere Umgebung.*

Das bedeutet für jeden Einzelnen von uns:

- Wir gehen sorgsam mit anderen Personen, uns und Sachen um. Wir schonen und schützen unsere Umwelt.
- Wir stehen für die Folgen unseres Handelns und Nicht-Handelns ein.
- Wir stehen anderen bei.
- Wir beziehen Stellung und vertreten diese.
- Wir tragen zum Erfolg unseres eigenen Lern- und Arbeitsprozesses bei.
- Wir halten unsere Regeln und Grundsätze ein und sorgen dafür, dass andere es auch tun.
- Jeder hilft mit, die gemeinsamen Ziele zu erreichen.

Hamburg, den 28. Juni 2010

## 2. Allgemeines

Die Bugenhagen Schulen sind staatlich anerkannte evangelische Schulen.

Die allgemeinbildenden Schulen umfassen:

- Integrationsschule (Lerngruppen 1 bis Lerngruppen 13)

Die Jahrgänge 1-3 (Stufe I), 4-6 (Stufe II), 7-9 (Stufe III) werden jahrgangsgemischt bzw. teilweise jahrgangsgemischt unterrichtet, ab Jahrgang 10 wird in jahrgangshomogenen Lerngruppen gearbeitet. Die gymnasiale Oberstufe ist derzeit im Aufbau. Außerdem gehören dazu: vier Grundschuldependancen und eine Gesamtschuldependance (derzeit im Aufbau).

- Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Der Träger der Schulen ist die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Die Bugenhagen-Schulen sind ihrem Ursprung nach die Heimsonderschule der schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner der ehemaligen Alsterdorfer Anstalten. Sie existiert seit 1867. Heute werden ausschließlich externe Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

## 3. Schulleitung

Der Bereich Bildung der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, zu dem Kindertagesstätten, die allgemeinbildenden Schulen und eine berufsbildende Schule gehören, unterstehen der Bereichsleitung bzw. der Trägervertretung. Sie trägt die wirtschaftliche und inhaltliche Verantwortung für den gesamten Bereich.

Die allgemeinbildenden Schulen haben eine Schulleitung, die in der Regel aus einem Team besteht.

Die Dependancen haben eine Abteilungsleitung. Schulleitung und Abteilungsleitung sind in erster Linie für den operativen Bereich zuständig.

Vorgesetzte der Mitarbeiter der Schulen sind in aufsteigender Reihenfolge die Abteilungsleitung, die Schulleitung und die Bereichsleitung bzw. Trägervertretung.

Das Schulleitungsteam, der leitende Sozialpädagoge und die Koordinatoren bilden die erweiterte Schulleitung am Standort Alsterdorf und Blankenese.

## 4. Mitarbeiter

Mitarbeiter der Bugenhagen-Schulen sind alle Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Heilerzieher und Erzieher, Schuldiakone und nicht pädagogisches Personal (Verwaltungskräfte, Hausmeister, Küchenkräfte).

Alle Mitarbeiter der Bugenhagen-Schulen bilden eine christliche Gemeinschaft, deren Zusammenarbeit geprägt ist von Verantwortung, Individualität, Respekt und Selbstbestimmung.

Alle Mitarbeiter stellen unabhängig von der Schulstufe und dem Schultyp ihre fachlichen Kompetenzen den Kollegen der gesamten Schule zur Verfügung.

## 5. Gremien

Sämtliche Gremien der Schulen tagen nicht öffentlich. Inhalte der Sitzungen sind nur schulintern zu veröffentlichen. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen müssen ausdrücklich beschlossen werden. Hierbei vertritt die Bereichsleitung bzw. Trägervertretung, die Schulleitung oder eine durch sie beauftragte Person die Schulen nach außen.

### 5.1 Schulleitung

In den regelmäßigen Schulleitungssitzungen, an denen auch die kaufm. Bereichsleitung teilnimmt, werden Leitungsthemen behandelt und Informationen ausgetauscht. Wichtige Vorgänge werden besprochen und gemeinsame Leitlinien und Vorgehensweisen für die Schulen vereinbart. In regelmäßigen Abständen nehmen die Abteilungsleitungen ebenfalls an den Schulleitungssitzungen teil. Die Ergebnisse werden kommuniziert, sofern diese öffentlich sind. Ebenso gibt es regelmäßige Sitzungen der erweiterten Schulleitung.

Den Vorsitz hat die Schulleitung.

Die Schulleitung berücksichtigt die Beschlüsse bzw. Empfehlungen der jeweiligen Schulgremien.

### 5.2 Mitarbeiterkonferenzen

Zum Oberbegriff der Mitarbeiterkonferenzen gehören die folgenden Dienstbesprechungen:

5.2.1 Gesamtkonferenzen

5.2.2 Stufenkonferenzen

5.2.3 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen

5.2.4 Zeugniskonferenzen

5.2.5 Teamkonferenzen

5.2.6. Lerngruppenkonferenzen

Für alle Mitarbeiterkonferenzen gilt:

Stimmberechtigte Mitglieder sämtlicher Mitarbeiterkonferenzen, im Rahmen der sachlich eingeschränkten Teilnahme an den unterschiedlichen Konferenzen, sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pädagogische Aufgaben an den Schulen wahrnehmen, einen festen Arbeitsvertrag mit der Ev. Stiftung Alsterdorf haben und sich nicht in Ausbildung befinden. Referendare, Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) durchführen und Praktikanten können nach Rücksprache mit der Schulleitung an den Konferenzen teilnehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht und dürfen nicht an der Erörterung von Personalangelegenheiten teilnehmen.

Die Konferenzen werden von der Schul- oder Abteilungsleitung oder einer von der Leitung befugten Person einberufen. Die planmäßigen Termine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Tagesordnung wird fünf Tage vorher bekanntgegeben. Auf Wunsch von Mitarbeitern können Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor Beginn der Konferenz

eingereicht werden. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ kann Aktuelles angesprochen werden. Der Vorsitzende der jeweiligen Konferenz kann Gäste zur Beratung einladen.

Werden Konferenzen nicht unter Leitung eines Schulleitungsmitgliedes durchgeführt (z.B. Fachkonferenzen), ist spätestens sieben Tage vorher die Konferenz der Schulleitung schriftlich unter Beifügung der Einladung anzuzeigen, die Zeitpunkt, Teilnehmerkreis, Ort und Tagungspunkte angibt.

Nur für Teamkonferenzen sind vorherige Einladungen und Tagesordnungen nicht zwingend notwendig.

Beschlussfähige Themen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Konferenz gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Konferenzen (mit Ausnahme der nach 5.2.5) ist ein Protokoll anzufertigen, welches in der folgenden Konferenz abgestimmt und genehmigt wird.

Die Verpflichtung der Teilnahme an der Konferenz erstreckt sich jeweils über die gesamte Dauer derselben. Befreiungen, auch teilweise, sind bei der Schulleitung vorab einzuholen.

In den Konferenzen können Ausschüsse gebildet werden, die beauftragt werden, ausgewählte Themen und Fragestellungen zu bearbeiten.

Die Bereichsleitung bzw. Trägervertretung behält ein Vetorecht für sämtliche Beschlüsse.

Über Tagesordnungspunkte und Inhalte der Konferenzen kann Vertraulichkeit vereinbart werden.

#### 5.2.1 Gesamtkonferenzen

Die Gesamtkonferenz besteht aus der Bereichs- bzw. Schulleitung und den an den Schulen tätigen Lehrern, Sozialpädagogen und Erziehern. Die Schulleitung führt den Vorsitz.

Die Gesamtkonferenz tagt üblicherweise ein- bis zwei Mal pro Schuljahr. Sie bearbeitet grundlegende Anliegen und Themen, die alle Schulformen und Schulstandorte betreffen. Diese Konferenzform dient auch dazu, Information dem gesamten Kollegium mitzuteilen.

### 5.2.2 Stufenkonferenzen

Die Stufenkonferenzen setzen sich zusammen aus den jeweiligen pädagogischen Mitarbeitern der Stufe I, der Stufe II, der Stufe III und des Jahrgangs 10, der gymnasialen Oberstufe und ihrer Vorstufe (Jahrgänge 11 bis 13), der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf Jahrgänge 1-4 und der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf Jahrgänge 5-10. Sie sind für alle in der jeweiligen Stufe tätigen Mitarbeiter, sofern diese den überwiegenden Anteil ihrer Dienstverpflichtung dort leisten, verbindlich.

Die Schulleitung kann bei übergreifenden Themen Stufenkonferenzen zusammenlegen bzw. Mitarbeiter aus anderen Schulformen und Schulstufen dazu einladen.

Die Stufenkonferenzen tagen regelmäßig, um die Belange der Stufe und der dort eingesetzten Mitarbeiter mit der Schulleitung zu erörtern sowie zum Zwecke der Information der Mitarbeiter durch die Schulleitung. Sie beschäftigt sich unter anderem mit folgenden

Schwerpunkten:

- Grundsätze der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung
- Grundsätze der Betreuung und Beratung an den Schulen
- Inhalte und Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung

Dabei werden die Vorgaben des Schulträgers und die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beachtet.

Die stimmberechtigten Mitarbeiter der jeweiligen Stufenkonferenzen und entsprechenden Konferenzen in den Dependancen wählen Mitglieder aus der jeweiligen Konferenz für die Schulkonferenz wie folgt:

- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe I: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe II: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe III und Jahrgang 10: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Gymnasiale Oberstufe: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf, Lerngruppen 1-4: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf, Lerngruppen 5-10: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Aus jeder Dependance: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz der Schulen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihre Stellvertreter werden im Rahmen der ersten Stufenkonferenz nach den Sommerferien für 3 Jahre gewählt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter ein.

Mitglieder der Schulkonferenz, die nicht schon per se Mitglied der jeweiligen Stufenkonferenz sind, können in angemessener Form einbezogen werden.

#### 5.2.3 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen

Die Fachkonferenzen tagen sowohl schulart- und stufenbezogen als auch schulart- und stufenübergreifend unter der Leitung eines Fachleiters oder eines von der Schul- oder Abteilungsleitung befugten Mitarbeiters, können jedoch auch bei übergreifender Arbeit zusammengelegt werden. Mitglieder sind alle Mitarbeiter, die das Fach unterrichten. In den Fachkonferenzen werden Absprachen getroffen über Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmaterialien vor dem Hintergrund der gültigen Lehr- und Bildungspläne sowie über die Gestaltung und Nutzung der vorhandenen Fachräume.

Die Erzieher, Heilerzieher und Sozialpädagogen der verschiedenen Stufen, bzw. Schulformen tagen unter der Leitung eines von der Schul- oder Abteilungsleitung befugten Mitarbeiters und nehmen Planungen und Absprachen vor bezüglich der die jeweilige Berufsgruppe betreffenden Aufgabenbereiche.

#### 5.2.4. Zeugniskonferenzen

Aufgabe der Zeugniskonferenz ist es, über die Leistungen der Schüler, die erforderlichen Empfehlungen und die Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn zu beraten und zu beschließen. Mitglieder der Zeugniskonferenzen sind sämtliche in der jeweiligen Lerngruppe tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagogen und Erzieher. Den Vorsitz führt die erweiterte Schul- oder Abteilungsleitung.

#### 5.2.5 Teamkonferenzen

Teamkonferenzen setzen sich aus den in der jeweiligen Lerngruppe tätigen Pädagogen zusammen. Fachlehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen tätig sind, ordnen sich nach Rücksprache einer Teamkonferenz zu. Die Teamkonferenz tagt regelmäßig in jeder Schulwoche.. Die Teamkonferenz bespricht die Arbeit in der Lerngruppe, trifft Abstimmungen zu Interventionen, tauscht Lernstände aus, legt individuelle Ziele von Schülern fest, tauscht sich über Elternkontakte aus, legt grundlegende Regelungen fest, beratschlagt über die Verwendung des Lerngruppenbudgets und über Klassenfahrten. Vorrangig dienen die Teamkonferenzen der gegenseitigen Information über die Leistungen und das Verhalten der Schüler der Lerngruppe sowie der Verständigung über pädagogisches Handeln.. Die Schul- bzw. Abteilungsleitung kann Themen für die Teamkonferenz vorgeben. Es besteht die Möglichkeit, die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und Eltern einzuladen, um oben aufgeführte Themen im größeren Rahmen einer pädagogischen Konferenz / Förderkonferenz zu besprechen.

### 5.2.6 Lerngruppenkonferenzen

Lerngruppenkonferenzen können vom Lerngruppenteam in Absprache mit der Schulleitung oder von der Schulleitung einberufen werden. Anlass dazu geben können schwerwiegende Vorfälle oder andauernde Problematiken im Schulalltag, die sich auf einzelne Schüler oder die Lerngruppe beziehen. Zur Lerngruppenkonferenz werden alle in der Lerngruppe tätigen Mitarbeiter, die Elternvertreter, die Lerngruppensprecher und die Schulleitung, sofern diese nicht selbst Einladende ist, eingeladen. Bei der Behandlung der Themen ist das Alter bzw. der Entwicklungsstand der Lerngruppensprecher zu beachten. Unter Umständen ist die Begrenzung auf das Anhören der Lerngruppensprecher zu Beginn einer Lerngruppenkonferenz oder außerhalb der Konferenz im Vorfeld angezeigt. Die Schulleitung kann Mitarbeiter von der Teilnahme an der Lerngruppenkonferenz entbinden. Weitreichende Ordnungsmaßnahmen wie der Ausschluss vom Unterricht über einen Tag hinaus, das Ausschließen der Teilnahme an einer Schulfahrt, die Versetzung in eine andere Lerngruppe oder die Kündigung des Schulvertrags bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

### 5.3. Schülermitbestimmung

Die Tätigkeit bei der Schülermitbestimmung sowie Unterrichtsversäumnisse aufgrund rechtmäßiger Tätigkeiten nach 5.3.1 bis 5.3.4 dürfen nicht zur Benachteiligung in der Leistungsbeurteilung führen. Den jeweiligen Versammlungen muss für die Sitzungen ein Raum zur Verfügung gestellt werden.

#### 5.3.1. Lerngruppenrat und Lerngruppensprecher

Einmal pro Woche tritt der Lerngruppenrat zusammen, dem alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe angehören. Im Lerngruppenrat werden Themen, die das Zusammenleben innerhalb der Lerngruppe und Schulgemeinschaft betreffen, besprochen und Lösungen erarbeitet. Die Lerngruppensprecher erhalten außerdem die Möglichkeit, Themen für den Schülerrat vorzubereiten und aus Sitzungen des Schülerrats zu berichten. Der Lerngruppenrat wird durch Schüler geleitet. In der Regel nimmt mindestens ein Mitglied des Lerngruppenteams am Lerngruppenrat teil und unterstützt bei Bedarf die Abläufe. Die Sitzungen werden protokolliert. Alternativ können andere alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung in der Lerngruppe eingerichtet werden.

Der Lerngruppensprecher und der stellvertretende Lerngruppensprecher werden spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer von den Schülern jeder Lerngruppe gewählt. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Wählbar ist jeder Schüler der Lerngruppe.

In der Lerngruppe vertritt der Lerngruppensprecher die Interessen seiner gesamten Lerngruppe oder einzelner Schüler gegenüber Mitschülern oder Mitarbeitern der Schule. Der Lerngruppensprecher ist außerdem das Bindeglied zwischen Lerngruppensprecherversammlung und Lerngruppe. In der Lerngruppensprecherversammlung vertritt er die Interessen seiner Lerngruppe und informiert seine Lerngruppe möglichst zeitnah über die Inhalte der Lerngruppensprecherversammlung.

### 5.3.2. Lerngruppensprecherversammlung und Stufensprecher

Die Lerngruppensprecher versammeln sich regelmäßig zu einer Lerngruppensprecherversammlung innerhalb der Stufen und wählen in ihrer ersten Sitzung einen Sprecher und einen Vertreter aus ihrer Mitte. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Wählbar ist jeder gewählte Lerngruppensprecher aus der entsprechenden Stufe für ein Schuljahr.

Die Lerngruppensprecherversammlung kann für seine Sitzungen fünf Mal jährlich eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen. Sie wird von den Stufensprechern einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Eine Tagesordnung muss den Mitgliedern und der Schulleitung eine Woche vorher zugestellt werden.

Die Stufensprecher vertreten die Interessen der Stufe im Schülerrat und gegenüber der Mitarbeiter der Stufen. Sie sind verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Lerngruppensprecherversammlung ihrer Stufe.

### 5.3.3. Schülerrat

Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schüler in den Standorten der Schulen. Der Schülerrat besteht aus dem Schülersprecher und seinem Vertreter oder dem Schülersprecherteam sowie den Stufensprechern.

Der Schülerrat kann für seine Sitzungen fünf Mal jährlich eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen. Der Schülerrat wird vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bzw. vom Schülersprecherteam einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Eine Tagesordnung muss den Mitgliedern und der Schulleitung eine Woche vorher zugestellt werden.

Der Schülerrat kann in Abstimmung mit der Schulleitung außerdem Schülervollversammlungen einberufen.

Die Schulleitung muss, die Lehrer und der Vorsitzende der EVV können, zu allen Schülervollversammlungen eingeladen werden.

Der Schülerrat wählt jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitarbeiterkonferenz für die Dauer des Schuljahres zwei Verbindungslehrer, wovon ein Mitarbeiter in der Integrationsschule und ein Mitarbeiter in der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf tätig sein muss. Die Schulleitung bestimmt einen weiteren Verbindungslehrer. Das Verbindungslehrerteam unterstützt den Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam und den Schülerrat in seinen Aufgaben. Aus dem Verbindungslehrerteam ist ein Mitarbeiter an allen Sitzungen des Schülerrats anwesend. Er unterstützt die organisatorischen Abläufe des Schülerrats und informiert den Schülerrat über die für sie wichtigen Vorgänge in der Schule.

Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben zu beabsichtigten Beschlüssen des Schulträgers, der Schulleitung, der Mitarbeiterkonferenz und der Schulkonferenz, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerschaft sind.

#### 5.3.4. Schülersprecher

Der Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam werden spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer aus der Mitte der Schüler gewählt. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Es ist anzustreben, dass im Schülersprecherteam mehrere Stufen durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schüler gegenüber der Schulleitung, der Mitarbeiterkonferenz, der Elternvertreterversammlung und er ist Mitglied der Schulkonferenz. Um die Kommunikation sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen von Schulleitung und Schülersprechern statt.

Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Schülerrats.

#### 5.4 Elternvertreter

##### 5.4.1 Wahl eines Elternvertreters

Die Eltern jeder Lerngruppe wählen spätestens drei Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer auf einem Elternabend zwei gleichberechtigte Elternvertreter. Die zwei Elternvertreter sollten nach Möglichkeit verschiedene Jahrgänge der Lerngruppe widerspiegeln, wenn es sich um jahrgangsgemischte Lerngruppen handelt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Eltern haben bei der Wahl der Elternvertreter pro eigenes Kind zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die nach bürgerlichem Recht für das Kind sorgeberechtigt sind oder denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich mitzuteilen.

Mitarbeiter des Bereiches Bildung und deren Ehepartner / Lebensgefährten dürfen nicht zu Elternvertretern gewählt werden.

Die Elternvertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen, es endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Lerngruppe besucht, für die sie gewählt wurden oder wenn sie das Recht verlieren, für die Person des Kindes zu sorgen. Ferner endet das Amt vorzeitig, wenn der Elternvertreter selbst oder dessen Ehepartner oder Lebensgefährte Mitarbeiter des Bereiches Bildung wird. Wird das Kind eines Elternvertreters während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Abs. 4 Satz 1 mit Ablauf der Wahlperiode, für die der Elternvertreter gewählt wurde. Eine Nachwahl der Elternvertreter muss zeitnah auf einem Elternabend erfolgen.

Die Eltern einer Lerngruppe können auf Antrag eines Elternteiles, der Elternvertreterversammlung (EVV) oder der Schulleitung mit ihrer Mehrheit auf einem Elternabend die Abwahl eines Elternvertreters ihrer Lerngruppe beschließen und zugleich einen neuen Elternvertreter wählen.

#### 5.4.2 Aufgaben eines Elternvertreters

Aufgabe der Elternvertreter ist es,

- die Beziehungen der Eltern einer Lerngruppe untereinander und mit dem jeweiligen Lerngruppenteam zu pflegen,
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Mitarbeitern zu vermitteln,
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schulen und Themen aus der EVV zu informieren,
- die Schulen bei ihrem Lehr- und Erziehungsauftrag zu unterstützen.

Das in der Lerngruppe tätige Lerngruppenteam kooperiert mit den Elternvertretern und gibt ihnen die erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgabe, solange dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Treten größere Probleme zwischen Schülern / Eltern und der Schule auf, kann auf Wunsch eines Beteiligten ein Elternvertreter zur Vermittlung hinzugezogen werden.

Den Elternvertretern dürfen keine Vor- bzw. Nachteile durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Schulverfassung entstehen.

#### 5.4.3 Elternabend

Auf Elternabenden, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden, sind mit den Eltern wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen. Die Elternabende werden von den Elternvertretern in Absprache mit dem Lerngruppenteam oder vom Lerngruppenteam selbst mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Einvernehmen zwischen Lerngruppenteam und Elternvertretern können Schüler oder weitere Gäste zu bestimmten Themen eingeladen werden.

Die Elternvertreter können Elternabende ohne Teilnahme des Lerngruppenteams und Schülern durchführen. Finden diese in schulischen Räumen statt, muss dies mit der Schulleitung rechtzeitig abgestimmt werden.

#### 5.4.4 Elternvertreterversammlung (EVV)

Sämtliche Elternvertreter der Schulen inklusive der Dependancen bilden die Gesamt-EVV. Die Gesamt-EVV trifft sich auf Einladung ihres Vorstandes mindestens zwei Mal im Schuljahr zu ordentlichen Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein Mitglied des Vorstandes der EVV. Die Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich. Die Schulleitung oder weitere Gäste können zu bestimmten Themen eingeladen werden. Die Stufen- und Dependancenvertreter geben dem Vorstand der Gesamt-EVV rechtzeitig vor der ordentlichen EVV die Themenschwerpunkte bekannt, damit der Vorstand prüfen und entscheiden kann, welche Themen auf der Gesamt-EVV vorgetragen werden. Der EVV-Vorstand bezieht die Schulleitung in die inhaltliche Vorbereitung ein. Die Schulleitung gibt der EVV rechtzeitig sachdienliche Auskünfte. Der EVV ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Gesamt-EVV kann ein Mitglied der Gesamt-EVV bzw. der Elternschaft in den Kreiselternrat und in den Kreiselternrat für Sonderschulen wählen.

Die Elternvertreter der Stufen I, II, III + 10. Jahrgang, der gymnasialen Oberstufe, der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf und der jeweiligen Dependancen bilden Stufen- bzw. Dependancen-EVVen, die mindestens zwei Mal im Schuljahr auf Einladung der jeweiligen Stufen- bzw. Dependancen-Vertreter tagen. Auf den Stufen- und Dependancen-EVVen sollen die Belange der jeweiligen Stufe bzw. Dependance besprochen werden. Es können Empfehlungen an die Schulleitung bzw. Abteilungsleitung ausgesprochen werden. Die Elternvertreter der jeweiligen Stufe, Schulform oder Dependance geben den Stufen- bzw. Dependancen-Vertretern rechtzeitig vor der Stufen- bzw. Dependancen-EVV die gewünschten Themenschwerpunkte bekannt, damit diese entscheiden können, welche Themen besprochen werden.

#### 5.4.5 Mitwirkung der EV in der Schulkonferenz (SchuKo)

Die EVV wählt die Mitglieder und Stellvertreter für die SchuKo. Dabei sollte die Verteilung wie folgt vorgenommen werden und ein Mitglied des EVV-Vorstands vertreten sein:

- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe I: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe II: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Integrationsschule, Stufe III und Jahrgang 10: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Gymnasiale Oberstufe : 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf, Lerngruppen 1-4: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Alsterdorf Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf, Lerngruppen 5-10: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter
- Aus jeder Dependance: 1 Mitglied und 1 Stellvertreter

Die ständigen Mitglieder der SchuKo werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres, jedoch nicht vor der Wahl der Elternvertreter, von der EVV gewählt. In einem zweiten Wahlgang sind die Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Durch Neuwahlen werden die drei ausscheidenden Mitglieder durch neu gewählte Personen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von ständigen Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter ein.

### 5.5 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das zentrale Gremium, in dem die drei Personengruppen Pädagogen, Schüler und Eltern vertreten sind. Ihre Aufgabe ist es, die Zusammenarbeit zwischen allen an den Schulen beteiligten Gruppen zu fördern. Sie tagt nach Bedarf themenbezogen, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr.

Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- Bereichsleitung bzw. Trägervertretung (1 Stimme, kann durch die Schulleitung vertreten werden)
- Schulleitung (2 Stimmen)
- Abteilungsleitung (je Dependance 1 Stimme)
- Elternvertreter (pro Mitglied nach 5.4.5 je 1 Stimme)
- pädagogische Mitarbeitervertreter (pro Mitglied nach 5.2.2 je 1 Stimme)
- Schülersprecher bzw. Schülersprecherteam (bis zu 5 Stimmen)

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, wobei die Bereichsleitung bzw. Trägervertretung mit ihrem Votum durch die Schulleitung vertreten werden kann. Den Vorsitz führt die Bereichsleitung bzw. die Schulleitung.

Es können Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers über:

- Änderungen der Schulverfassung und der Schulordnung,
- Grundsätze für Lerngruppenausflüge und Klassenfahrten,
- Verwendung von Überschüssen aus Schulveranstaltungen,
- Grundsätze zur Durchführung von Geldsammlungen,
- Durchführung von Schulveranstaltungen, wie z.B. Tag der offenen Tür, Schuljubiläen

Die Schulkonferenz wird rechtzeitig gehört:

- vor Veränderung oder Erweiterung des Schulformangebots,
- vor Veränderungen der Schulkonzeption
- vor Veränderungen der Höhe der Schulgelder, Essensgelder und Beiträge für Betreuungen,
- vor großen Umbau- und Neubaumaßnahmen an den Schulen,
- vor strukturellen Veränderungen (Schließung, Teilschließung, Erweiterung),
- vor der Änderung der Ferienordnung,
- vor grundsätzlichen Änderungen des Schulvertrages,
- vor Elternbefragungen, Einbeziehung der Schüler in externe Untersuchungen und Testungen und Teilnahme an Schulversuchen
- Veränderungen der Rytmisierung des Schultages

Beschlüsse der Schulkonferenz müssen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 2 der stimmberechtigten Mitglieder aus der Eltern- und Mitarbeiterschaft anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes der Schulkonferenz. Alle Beschlüsse sind vom Vorsitz der Schulkonferenz dahingehend zu prüfen, ob sie mit den Vorgaben des Trägers und den Rahmenbedingungen der Schulen vereinbar sind.

Die Beanstandung und Aussetzung der Beschlüsse erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

Die Schulkonferenz wird durch die Schulleitung einberufen. Weitere Termine werden auf der ersten Sitzung, die spätestens sechs Wochen nach den Sommerferien stattfinden muss, für das laufende Schuljahr bekannt gegeben.

Weitere Sitzungen können mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden, wenn bezüglich der oben aufgeführten Themenschwerpunkte Dringlichkeit gegeben ist. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch die Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleitung berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

Die Schulleitung gibt 7 Tage vor Sitzungsbeginn eine Tagesordnung heraus.

Über Tagesordnungspunkte und Inhalte der Sitzungen, für die Verschwiegenheit vereinbart wurde, ist Vertraulichkeit zu wahren.

Die Mitglieder der Schulkonferenz informieren die Gremien, die sie vertreten.

Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen und dem Vorsitz der Schulkonferenz vorzulegen. Sie werden an die weiteren Mitglieder verschickt.

Änderungswünsche müssen innerhalb einer Woche nach Zugang im Schulbüro bekanntgegeben werden. Über Änderungswünsche wird in der nächsten Schulkonferenz entschieden und das Protokoll dann genehmigt.

## 6. Inkrafttreten

Die Schulverfassung trat mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

Die Änderungen treten gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 18.1.2011 am 1.8.2011 in Kraft.

Soweit Gremien bereits nach den Vorgaben dieser Schulverfassung gewählt worden sind, bleiben diese hinsichtlich der Personen und der Dauer ihrer Mitgliedschaft bestehen.

Bei Selbstständigkeit der Dependancen entfallen die Vertreter der Dependancen in der Schulkonferenz zu Gunsten eigener Schulkonferenzen in den dann selbstständigen Dependancen. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Elternvertreterversammlungen.